

**Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 15. Mai 2019**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren o.g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

**Bescheid**

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

**I.**

Mit Ihrem oben genannten Schreiben beantragten Sie die nachstehenden Informationen:

1. Welche Studien wurden für die Anfertigung des Glyphosat-Gutachtens ausgewertet (mit Literaturstellen der entsprechenden Publikationen)?
2. Wurde vom BfR berücksichtigt, dass Studien, die sich lediglich auf die Reinsubstanz Glyphosat beziehen unter Umständen nur eine begrenzte Aussagekraft bzgl. der biologischen Wirkung der Glyphosat haltigen Formulierungen (z.B. RoundUp) besitzen?

3. Liegt dem BfR ein Gutachten hinsichtlich einer möglichen teratogenen Wirkung vor, bzw. ist ein solches Gutachten geplant? Ist sich das BfR einer möglichen teratogenen Wirkung bewusst?

## II.

Ihr Antrag ist gemäß § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen.

Die Informationen sind für jedermann öffentlich zugänglich und können somit in zumutbarer Weise aus einer allgemein zugänglichen Quelle beschafft werden.

Auf der Internetseite der European Food Safety Authority (EFSA) ist das von der EFSA als „Final Addendum“ („Final addendum to the Renewal Assessment Report - public version - Risk assessment provided by the rapporteur Member State Germany and co-rapporteur Member State Slovakia for the active substance GLYPHOSATE according to the procedure for the renewal of the inclusion of a second group of active substances in Annex I to Council Directive 91/414/ EEC laid down in Commission Regulation (EU) No. 1141/2010 October 2015“) bezeichnete Dokument „4302add\_public.pdf“ abrufbar unter:

<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/outputLoader?output=ON-4302>

In dem dort veröffentlichten Renewal Assessment Report (RAR) in seinen verschiedenen Fassungen sowie dem „Addendum 1 to RAR – Assessment of IARC Monographs“ ist ein Großteil die entsprechenden Referenzen zu finden.

Ferner können Sie die weiteren Referenzen dem ebenfalls veröffentlichten „Addendum 2 to RAR - Assessment of potential endocrine disrupting properties of Glyphosate“ sowie dem „Addendum 3 to RAR – Toxicology and metabolism data – The effects of glyphosate on animal health“ entnehmen. Diese finden Sie unter:

<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/outputLoader?output=ON-4979>

<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/wicket/page?1>

Des Weiteren hat der Antragsteller, die Glyphosat Task Force, sogenannte „summary dossiers“ zur Verfügung gestellt. Diese sind ebenfalls auf der EFSA-Internetseite im „Register of Question“ unter dem Reiter „Pesticides Dossier“ mit dem Suchbegriff zur aktiven Substanz (hier Glyphosate) verfügbar. Hier der entsprechende Link:

<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/wicket/page?2>

Sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen des BfR zum Zeitpunkt des Erkenntnisstandes im Jahr 2015 sind seit dem Herbst 2015 für die Öffentlichkeit frei zugänglich unter:

**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**

Auf der BfR-Internetseite (<http://www.bfr.bund.de>) finden Sie bei Eingabe des Suchbegriffs „Glyphosat“ zudem zahlreiche Dokumente, über die das BfR verfügt.

Darüber hinaus erlauben wir uns folgenden Hinweis: Bei der zusammenfassenden Stellungnahme des BfR zur IARC-Monografie über Glyphosat vom 4. September 2015 handelt es sich nicht um ein „Gutachten“, sondern um eine Stellungnahme, die für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das sogenannte „Addendum I“ in deutscher Sprache zusammenfasst. Für die Neubewertung des Wirkstoffs Glyphosat hat das BfR seine wissenschaftliche Bewertung abschließend mit dem Addendum I vorgenommen und über das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Die maßgebliche Risikobewertung enthält das Addendum I selbst.

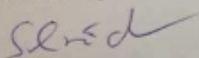
III.

Die Auslagen- und Gebührenfreiheit folgt vorliegend aus § 1 in Verbindung mit Teil A Nr. 1.1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), da es sich um eine einfache schriftliche Auskunft handelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Schröder

Anhang: Verwendete Rechtsvorschriften:

- IFG Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.